



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2017

Ausgegeben zu Mainz, den 24. August 2017

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
19.7.2017	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	181
2.8.2017	Landesverordnung über die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor	182
8.8.2017	Erste Landesverordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung	184
11.8.2017	Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren	186

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Vom 19. Juli 2017

Aufgrund

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1,

des § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (GVBl. S. 33) BS 200-4,

des § 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vom 4. September 2012 (GVBl. S. 337, BS 2030-1-10),

des § 124 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2030-1,

des § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 2030-1-13, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender neue Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Über die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 hinaus ist für die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung, das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns und die Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 15 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 19 genannten Einrichtungen mit Ausnahme der stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter zuständig.“
2. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender neue Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1 a findet in Personalangelegenheiten der staatlichen Beschäftigten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe E 15 T-VL den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen.“

Artikel 1

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Juli 2017
Die Ministerin für Bildung
In Vertretung
H. Beckmann

Landesverordnung über die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor Vom 2. August 2017

Aufgrund

des § 3 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2) und

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begünstigte

(1) Begünstigte im Sinne des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (ABl. EU Nr. L 90 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Sitz in Rheinland-Pfalz können Unterstützung für Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41) in Verbindung mit den Artikeln 9 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 90 S. 23) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage des nationalen Stützungsprogramms nach den Artikeln 41 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten.

(2) Begünstigte nach Absatz 1 sind:

1. privatwirtschaftliche Unternehmen,
2. Berufsverbände,
3. Erzeugerorganisationen und
4. Absatzförderungseinrichtungen im Sinne
 - a) des § 37 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) oder
 - b) des § 4 Abs. 2 des Absatzförderungsgesetzes Wein vom 28. Juni 1976 (GVBl. S. 187, BS 7821-9)
 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

(1) Unterstützt werden Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten für Wein im Sinne des Artikels 45 Abs. 1

Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 rheinland-pfälzischen Ursprungs.

(2) Förderfähig sind alle in Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Maßnahmen.

§ 3

Form der Unterstützung, Ausschluss

(1) Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50 v. H. gewährt; je Begünstigten gilt ein Unterstützungshöchstbetrag von jährlich 100 000 EUR.

(2) Unterstützungsbeiträge unter 1 000 EUR werden nicht gewährt.

(2a) Die förderfähige Mindestausgaben je Antrag betragen 5 000 EUR.

(3) Fahrt- und Flugkosten werden nach Vorlage der Originalbelege zu 100 v. H. als förderfähige Ausgaben anerkannt. Auslandstagegelder werden zu 100 v. H., Auslandsübernachtungsgelder zu 50 v. H. als förderfähige Ausgaben anerkannt; in entsprechender Anwendung ausschließlich maßgebend sind die jeweils vom Bundesministerium des Innern aufgrund von Erhebungen durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzten und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Beträge.

(4) Nicht gefördert werden Bewirtungskosten, unbare Eigenleistungen, Umsatzsteuer, Kosten der Ausschankweine sowie Preisnachlässe.

(5) Maßnahmen, die mit anderen öffentlichen oder diesen gleichgestellten Mitteln gefördert werden, sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

§ 4

Antrag, Nachweise

(1) Die Unterstützung für eine Maßnahme ist bei der zuständigen Stelle auf den von dieser vorrätig gehaltenen Formblättern zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind die Angebote Dritter, soweit deren Dienstleistung Bestandteil der geplanten Maßnahme ist, beizufügen. Ausgenommen hiervon sind Angebote für Reise- und Unterbringungsdienstleistungen.

(3) Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Ein Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der zuständigen Stelle vollständig eingegangen ist.

(4) Die zuständige Stelle prüft nach Eingang des Antrags die Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Nachweise. Fehlende Angaben und Nachweise sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn er unvollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist und die antragstellende Person der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt. Liegen Antrag und Nachweise vollständig vor, werden sie von der zustän-

digen Stelle nach den in Artikel 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 genannten Kriterien geprüft, bewertet und ausgewählt. Anschließend teilt die zuständige Stelle der antragstellenden Person mit, ob die Maßnahme unterstützt werden kann.

§ 5

Auszahlung, Nachweise

(1) Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist die Auszahlung bei der zuständigen Stelle auf den von dieser vorrätig gehaltenen Formblättern zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Auszahlung sind die abgeschlossenen Verträge, eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme, die Kostenbelege im Original und erforderlichenfalls beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(3) § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Nach Prüfung des Antrags und der Nachweise wird der Unterstützungsbetrag von der zuständigen Stelle festgesetzt und von der Auszahlungsbehörde ausgezahlt.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle nach dieser Verordnung und für die Überwachung der Einhaltung der Unterstützungsbestimmungen ist

1. bis zum Ablauf des 15. Oktober 2017 das für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständige Ministerium und

2. ab dem 16. Oktober 2017 das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel.

(2) Auszahlungsbehörde nach § 5 Abs. 4 ist das für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständige Ministerium.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(4) Für die Abwicklung der Unterstützung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 2a mit Wirkung vom 18. Juli 2016 in Kraft. Nach ihren Bestimmungen werden auch die bereits in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis zur Verkündung dieser Verordnung gestellten Anträge entschieden und abgewickelt.

(2) § 3 Abs. 2a tritt am 16. Oktober 2017 in Kraft. § 3 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 15. Oktober 2017 außer Kraft.

(3) Die Landesverordnung über die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2013 (GVBl. S. 42), BS 7821-8, tritt mit Ablauf des 17. Juli 2016 außer Kraft. Nach ihren jeweils geltenden Bestimmungen werden alle vor dem 18. Juli 2016 gestellten Anträge entschieden und abgewickelt.

Mainz, den 2. August 2017

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Volker Wissing

Erste Landesverordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung Vom 8. August 2017

Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), BS 213-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 18. September 1984 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-8, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anwendungsbereich, Begriffe“.
 - b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Diese Verordnung gilt für Campingplätze, auf denen mehr als drei Wohnwagen oder Zelte aufgestellt werden können, und für Wochenendplätze.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „nur Wohnfahrzeuge“ werden durch das Wort „Wohnmobile“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Standplätze sind Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind. Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern nach Absatz 3 bestimmt sind.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Standplätze, die ausschließlich für Wohnmobile bestimmt sind, müssen mindestens 20 m² groß sein.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche von mehr als 25 m² müssen mindestens 100 m² groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 25 m² müssen mindestens 65 m² groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Aufstellplätze nach Satz 2 sind abweichend von § 5 Abs. 1 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens zehn Aufstellplätzen zu unterteilen. Auf einem Aufstellplatz dürfen nicht mehrere Kleinwochenendhäuser aufgestellt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, gemeinschaftliche Einrichtungen“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
„(2) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter aufzustellen. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen von der übrigen Platzanlage abgegrenzt sein.
(3) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein, insbesondere der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen.
(4) Die für den Betrieb der Plätze erforderlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein.“
4. § 5 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unbeschadet des § 3 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme“ durch die Worte „Löschwasserentnahmestelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „besondere Einrichtung“ durch das Wort „Löschwasserentnahmestelle“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Überflurhydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.“
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und Barrierefreiheit“ angefügt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers und der gegebenenfalls von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),“
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Notruf 110“ wird durch das Wort „Notrufnummer“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Das Komma nach dem Wort „Bereitschaftsdienstes“ wird durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 5 wird gestrichen.
 - ff) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt auch für bestehende Camping- und Wochenendplätze; der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 ist

im Hinblick auf die Angaben der beauftragten Aufsichtsperson bei bestehenden Camping- und Wochenendplätzen jedoch erst bis zum 1. Juli 2018 anzubringen.“

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Mindestens 10 v. H. der Standplätze müssen barrierefrei sein; Entsprechendes gilt für Aufstellplätze einschließlich darauf befindlicher Kleinwochenendhäuser. Sonstige bauliche Anlagen müssen in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sein.“

7. § 8 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes sind dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,

2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes haben zweijährlich die Feuerlöscher, Überflurhydranten und Löschwasserentnahmestellen durch sachkundige Personen oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muss“ werden durch die Worte „Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes müssen“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

„§ 8

Kleinwochenendhäuser

Auf Kleinwochenendhäuser sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über die

lichte Höhe und die Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen und über Wohnungen nicht anzuwenden. Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an den Wärmeschutz, den Schallschutz sowie an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und die Abstandsflächen von Kleinwochenendhäusern, die einander gegenüber stehen, werden nicht gestellt. Aufenthaltsräume von Kleinwochenendhäusern, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, müssen mindestens einen Rauchwarnmelder haben; bestehende Kleinwochenendhäuser sind bis zum 1. Dezember 2018 entsprechend auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

10. Der bisherige § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 18 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,

2. § 7 Abs. 2 die Brandgassen und die Brandschutzstreifen nicht ständig frei hält,

3. § 7 Abs. 3 Feuerlöscher, Überflurhydranten und Löschwasserentnahmestellen nicht rechtzeitig prüfen lässt.“

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „abgesehen von § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Satz 3 Halbsatz 2“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 118 LBauO“ durch die Verweisung „§ 85 LBauO“ ersetzt.

12. Der bisherige § 12 wird § 11.

13. Die Anlage wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. August 2017
Die Ministerin der Finanzen
In Vertretung
Weinberg

**Siebte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren
Vom 11. August 2017**

Aufgrund des § 12 Satz 1 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 42 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2016 (GVBl. S. 559), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19. November 1985 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2005 (GVBl. S. 480), BS 301-5, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zuständigkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz

Strafsachen nach § 4 des Anti-Doping-Gesetzes werden folgenden Gerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Zweibrücken für die Bezirke der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken, soweit die Verfahren zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, und
2. dem Landgericht Zweibrücken für die Bezirke der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken, soweit die Verfahren zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch die im Ermittlungsverfahren zu treffenden Entscheidungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. August 2017
Der Minister der Justiz
Mertin

Gesetz- und Ordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767